

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sobdorf, Adlig. Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rendorf, Ortmannsdorf, Müllers St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Dorn, Niedermüllers, Ruffschappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

61. Jahrgang.

Sonnabend, den 13. Mai

Haupt-Infektionsorgan im Amtsgerichtsbezirk 1911

Nr 110.

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Dieses Blatt erscheint täglich außer Sonn- und Festtags nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mk. 50 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Döhlauer Str. Nr. 5b, alle Kaiserlichen Postämtern, Postboten, sowie die Austräger entgegen. Inserate werden die fünfspaltige Grundzeile mit 10, für answärtige Inserenten mit 15 Pfg. berechnet. Reklamzeit 30 Pfg. In amtlichen Stellen kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfg. Telegramm-Adresse: Tageblatt. Fernsprech-Ausgang Nr. 7. Inseraten-Annahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

## Bekanntmachung.

Unter Stadtrat wird am 13. dieses Monats, bei ungünstiger Witterung erst am 15. dieses Monats, wieder eröffnet. Aus diesem Anlaß bringen wir unter 9 die Badeordnung hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bademeistergeschäfte werden wiederum durch Herrn Robert Hänel und dessen Ehefrau Ida Hänel

wahrgenommen.

Lichtenstein, am 11. Mai 1911.

Der Stadtrat.

## Bade-Ordnung

für die städtische Badeanstalt zu Lichtenstein.

- Die Anstalt ist während der Badesaison a) an Wochentagen von früh 6 Uhr bis zum Dunkelwerden, jedoch höchstens bis abends 9 Uhr, und zwar Sonnabends ununterbrochen und an den übrigen Wochentagen mit Ausnahme der Zeit von 1— $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags, b) an Sonntagen von früh 6 Uhr bis nachm. 1 Uhr ununterbrochen für das Badepublikum geöffnet.

2. Montags und Mittwochs von  $\frac{1}{2}$  9— $\frac{1}{2}$  12 Uhr vormittags, Dienstags und Donnerstags von  $\frac{1}{2}$  3— $\frac{1}{2}$  6 Uhr nachmittags, Freitags von 5 Uhr nachmittags bis zum Schluß der Badeszeit, sowie Sonnabends von 1—4 Uhr nachmittags ist die Anstalt nur für Frauen und Mädchen und während der übrigen Zeit nur für Männer und Knaben geöffnet.

Abänderungen bleiben vorbehalten.

Die Preise der Bäder betragen:

a) für Erwachsene	
1 Bad mit Zelle	20 Pfg.
1 " ohne	10 "
1 Saisonkarte mit Zelle	6,00 Mk.
1 " ohne	3,00 "
1 Duzend Badekarten mit Zelle	2,00 "
1 " ohne	1,00 "
b) für Kinder (unter 14 Jahren und Volksschüler)	
1 Bad mit Zelle	15 Pfg.
1 " ohne	5 "
1 Saisonkarte mit Zelle	4,50 Mk.
1 " ohne	1,50 "
1 Duzend Badekarten mit Zelle	1,50 "
1 " ohne	0,50 "

Die Saisonkarten lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

4. Schwimmunterricht kostet außer der Badeszeit: für Erwachsene 5,00 Mk. für Kinder 3,00

5. Für die Benutzung von Bädern, deren Beschaffung dem Bademeister obliegt, ist zu entrichten:

für eine Badeschale	5 Pfg.
ein Handtuch	5 "
ein Badeschuh	10 "
einen Bademantel	15 "

## Das Wichtigste.

\* Auf dem Flugplatz in Johannisthal bei Berlin ist gestern früh der Aviatiker Woodemüller, nachdem er mit seinem Poussain-Apparat gegen das Postgebäude geflogen war, abgestürzt; er war sofort tot.

\* Beim Zusammenstoß zweier Güterzüge in der Nähe von Rom wurden drei Personen getötet.

\* Bei einem Ausbruch des Vulkanes Asamayama in Japan sind mehrere Personen ums Leben gekommen.

\* Ueber die Stadt Alexandrowa ging ein Wolkenbruch von großer Heftigkeit nieder. Die ganze Stadt ist überschwemmt. Unter dem Andrang der angestaunten Wasser Massen stürzten 30 Häuser ein. Der Schaden ist enorm.

\* Die Revolte in der Provinz Kwantung soll mit allen Mitteln unterdrückt werden. In verschiedenen Stadtteilen von Kanton sind Plakate angeschlagen, in denen eine neue Revolte für den 13. d. M. angekündigt wird. Berichte aus Queilen melden, daß in Plakaten die Teilung von China erklärt und zu Massenmeetings aufgefordert wird, um dagegen zu protestieren.

## Reichsversicherungsordnung.

(Eigen-Bericht.) Sch. Berlin, 11. Mai 1911.

Der sechste Tag der Reichsversicherungsordnung bringt die erste große Abrechnung der feindlichen Parteien. Gleich nach dem der Jünger des Herrn v. Heydebrandt, Graf v. Westarp, auf die Tribüne gegangen war, um die Stellung seiner Freunde zu den Paragraphen 339 bis 350, die von der Zusammenfassung der Krankenkassen handeln, kundzugeben, hatte man das Gefühl, jetzt wird eine Schlacht geschlagen werden. Graf v. Westarp sucht zu beweisen, daß die Sozialdemokraten die Krankenkassen zu politischen Zwecken mißbrauchen. Sein stärkstes Beweismittel sind die Düsseldorfer Verträge, nach denen ein Angestellter wegen politischer oder religiöser Verbrechen nicht gekündigt werden darf. So schlägt die Sozialdemokratie in cynischer und frivoler Weise Recht und Gesetz ins Gesicht. Da bricht der Sturm los. Die Sozialdemokraten fliegen von den Bänken auf, stürzen nach vorn und überschütten den Redner mit zahllosen Freisprüche: „Sie frecher Junker!“ „Un-erhörte Frechheit!“ Ledebour rief: „Sie belien wie ein Hund!“ Und als mit vielen anderen auch Ledebour

zur Ordnung gerufen wird, schreit er: „Er bellt wie ein Polizeihund!“ Unbeweglich steht Graf v. Westarp auf seinem Platz. Als sich der Lärm etwas gelegt hat, wiederholt er den Satz, der die Empörung heraufbeschworen hat. Die Tumultuosen wiederholen sich. Unter jubelndem Beifall der Rechten bittet der Redner die Behörden, bei der Ausführung des Gesetzes gegenüber sozialdemokratischen Mißbräuchen nicht schlapp zu sein.

Als nach der 1 1/2 stündigen Rede der Sozialdemokrat Eichhorn zu einer 2 1/2 stündigen aushiebt, leert sich der Saal bis auf die Sozialdemokratie, die nach jedem Satz ihrem Redner zustimmt, der sich leidenschaftlich gegen seines Vorgesetzten Angriffe und dessen „elenden Phrasen“ wendet. In den Krankenkassen seien tüchtige Leute im Gegensatz zu den Korpsbrüdern eines Hohenzollernprinzen. Rechtsträglich wird Herr Eichhorn wegen des Ausdrucks „perverse Moral des Grafen Westarp“ zur Ordnung gerufen.

Leidenschaftlos legt Staatssekretär Dr. Deßler, den die Sozialdemokraten nur hin und wieder unterbrechen, den Standpunkt der Regierung dar. Ueberzeugend beweist er, daß die Zeiten und Verhältnisse, unter denen die Selbstverwaltung der Kassen geschaf-

für einen Damenbadeanzug 15 Pfg.  
eine Damenbadehaube 5 "  
die Aufbewahrung und Reinigung von 1,00 Mk.  
Bäsche während der Saison

6. Die Zeit für ein Bad, für Benutzung einer Zelle und sämtlicher Räume ist auf eine halbe Stunde festgesetzt. Der Aufenthalt im Bade und dessen sämtlichen Räumen ist ausschließlich den Badegästen und, nur soweit Kinder in Frage kommen, auch deren Begleitern zu gestatten.

7. Kindern ist die Benutzung des Bades nur bis 7 Uhr abends erlaubt.

8. Betrunkene, sowie solche Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, haben keinen Zutritt.

9. Alle Bodenflächen müssen mit Badeschalen bzw. Badeanzug versehen sein.

10. Sie haben sich, bevor sie sich ins Wasser begeben, in genügender Weise abzuwaschen.

11. Das Badeschiff, die Aus- und Ankleidezellen und sonstigen Räume der Badeanstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden, besonders wird das Ausspucken auf den Fußboden oder in das Wasser strengstens verboten.

12. Niemand darf einen anderen Badegast bespülen, untertauchen oder sonst belästigen, ebensowenig ist es gestattet, in der Badeanstalt unnötigerweise zu schreien, zu lärmern und herumzulaufen.

13. Die Verwendung von Seife im Schwimm- und Badeschiff ist streng verboten und lediglich im Dusch- und Waschraum gestattet. Badegäste in unsauberem Zustande sind verpflichtet, sich vor Benutzung des Schwimm- und Badeschiffes in dem Waschraum unter Benutzung von Seife gründlich zu reinigen.

14. Das Ein- und Aussteigen darf nur an dem dazu bestimmten Platze geschehen. Das An- und Auskleiden außerhalb der dazu bestimmten Räume ist untersagt.

15. Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist verboten.

16. Das Liebersteigen der Badeschiffbegrenzungen ist nicht gestattet.

17. Außerhalb der Abteilung für Nichtschwimmer dürfen nur die Freischwimmer baden, die sich entweder durch den Besitz einer Freischwimmerkarte als solche ausweisen, oder denen der Bademeister ausdrücklich erlaubt hat, das Schwimmbassin zu benutzen; zu diesem Zwecke sind die Betreffenden mit einem Abzeichen zu versehen.

18. Das Auswaschen der Badekäse im Badeschiff ist untersagt.

19. Für Aufbewahrung von Wertgegenständen stehen dem Bademeister 5 Pfg. zu; für nicht abgegebene Sachen wird keine Gewähr übernommen.

20. Die Anordnungen des Bademeisters und seiner Ehefrau sind unbedingt zu befolgen.

21. Das Verweilen im Wasser darf nicht länger stattfinden, als nach anerkannten Gesundheitsregeln zuträglich ist; insbesondere sollen sich Kinder sofort nach genossenem Bade wieder ankleiden.

22. Widersetzlichkeiten gegen den Bademeister oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen oder auch mit Verbot der Benutzung der Anstalt geahndet.

Lichtenstein, den 21. Mai 1907.

Der Stadtrat.

## Freibank.

Heute Sonnabend von früh 8 Uhr an

Fleischverkauf

frisches Rindfleisch, roh, à Pfund 30 Pfg.

Freibankmarken werden früh punkt 8 Uhr im Rathaushof ausgegeben.

Louis Arends.

nen

antdruck

arten,  
rechnungen,  
Bankkarten

erträge

en Freunde

nds 8 Uhr

der Jung-

Direktor Pastor

enverein“

Chemnitz.

alle Freunde der

ngfrauenvereine

ter,

turbutter,

8 Artbds.

Proise fallen

ends 12 Uhr.

kau

beste

medizinische Seife

reinigend und

wie: Wäsche, Hin-

läschen, Gesicht-

ngt die echte

schwefel-Seife

Co., Kadehen

bei:

in Lichtenstein

hnhof.

hat abzugeben

die Tgl. Exp.

Knecht, Rich,

, Ethy. 2c. im

lgenstadt-Eich-

Zeitung (gef.

rmittl.

angebracht

on wir Allen

nd Frau.

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in